

Aktenzeichen

Verfasser

Büschl, Jochen

Beratung

Bauausschuss

Datum

12.09.2016

öffentlich

Betreff

Entsorgung, bzw. Verwertung von im Straßenunterhalt anfallendem Material

A) Kehrsand und Nassschlamm aus den Straßensinkkästen

B) Aushubmaterial der Straßenbankette und -gräben

C) Rechtliche Grundlage und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

A) Entsorgung von Kehrsand und Nassschlamm aus den Straßensinkkästen

Im Zuge der Neuplanung von der städt. Bauschuttdeponie am Haldenweg wurde festgelegt, dass der auf städt. Straßen und Wegen anfallende Kehrsand nicht mehr auf der Bauschuttdeponie eingelagert werden darf. Als Rechtsgrundlage ist auf die Deponieverordnung und das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verweisen (siehe dazu auch unten im Abschnitt C). Nach Angebotseinholung wurde daher Ende 2015 entschieden, die Übernahme und Verwertung des Straßenkehrgutes künftig von einer geeigneten Unternehmen abholen und der Verwertung zuzuführen durchführen zu lassen. Ebenso wird mit dem Nassschlamm aus den Straßensinkkästen verfahren.

In Ansbach werden durch das Betriebsamt mit 2 Straßen- und 1 Gehwegkehrmaschine, sowie mehreren Handreinigern, die Leistungen der Straßenreinigung ganzjährig erbracht. Der Massenanstieg an Straßenkehrschutt wird (mit witterungsbedingten Schwankungen) auf 2.000 to geschätzt. Des Weiteren werden ganzjährig 2 Schlammsaugwagen eingesetzt, um die 6.400 städt. Straßensinkkästen abzusaugen und zu reinigen. Der Nassschlamm mit einer geschätzten Menge von 2.500 to pro Jahr wird auf Trocknungsflächen ausgebreitet und ist danach einer Verwertung zuzuführen. Eine öffentliche Ausschreibung wird durch das Tiefbauamt unter Hinzuziehung eines Fachbüros vorbereitet.

Im Haushalt werden folglich zusätzliche Mittel in Höhe von 200.000,- Euro pro Jahr benötigt, welche zwar grundsätzlich dem Straßenunterhalt zuzuordnen sind, aufgrund der Größenordnung jedoch eine zusätzliche, gesonderte Mittelbereitstellung erfordern.

B) Aufnahme und Verwertung des Bankettschälgutes und des Grabenräummaterials von dem Straßenbegleitbereich städt. Straßen und Wege

Mit 2 Baggern und 5 LKW´s wird im Zuge des Straßenunterhaltes an 8-9 Monaten/Jahr Bankettschälgut abgetragen und Grabenräummateriale abgefahren, um profilgerechte verkehrssichere Zustände vorzuhalten und eine funktionsfähige Straßenentwässerung zu erzielen.

Dabei fallen jährlich ca. 10.000 Tonnen Bankettschälgut und Grabenräummateriale an. Nach Vorgaben von Umwelt- und Tiefbauamt (Deponiebetreiber) dürfen die o.g. Materialien aus dem Straßenunterhalt, ebenfalls nicht mehr auf die städt. Erd- und Bauschuttdeponie zur Endlagerung gebracht werden.

Die Materialien aus dem Straßenunterhalt werden daher auf einem Zwischenlager gesammelt und werden von dort einer weiteren Verwertung/Entsorgung zugeführt. Dabei

wird zunächst ein provisorisches Zwischenlager am Haldenweg genutzt, auf welchem zwischenzeitlich ca. 10.000 Tonnen zu verwertendes, bzw. zu entsorgendes Material lagern.

Den Ausbau und die vorschriftsmäßige Befestigung des Zwischenlagers plant derzeit das bereits mit der Deponieerweiterung beauftragte Ingenieurbüro im Auftrag des städt. Tiefbauamtes. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung des Zwischenlagers werden durch das Tiefbauamt zum Haushalt beantragt.

Die erforderlichen, geschätzten Haushaltsmittel zur Verwertung, bzw. Entsorgung von ca. 10.000 Tonnen Bankettschälgut und Grabenräummateriale werden durch das Betriebsamt in Höhe von ca. 300.000,- Euro jährlich benötigt. Die Ausschreibung dieser Leistungen erfolgt unter der Federführung von Amt 32.

C) Rechtliche Grundlage und weiteres Vorgehen

Die Rechtsgrundlage zur Deponierung von Materialien auf der Bauschuttdeponie bildet die geltende Deponieverordnung DepV. Darin sind u.a. unter Punkt 4.3 die Abfallarten definiert, welche in der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (Deponie Kl. 0) angenommen und abgelagert werden. Diese sind vorwiegend Erde (kein Humus), jedoch auch Steine, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik sowie Gemische aus den vorher genannten Materialien. Weitere Rechtsgrundlagen ergeben sich u.a. aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung BBodSchV, Bioabfallverordnung BioAbfV und Düngemittelverordnung DÜMV.

Straßenkehrricht, auch Infrastrukturabfall bezeichnet, fällt bei der Straßenreinigung und bei Unterhaltsmaßnahmen an Verkehrsflächen und Plätzen an. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit den „Hinweisen zur Aufbereitung und Entsorgung von Straßenkehrricht in Bayern“ eigens ein Regelwerk für dieses Thema herausgebracht. Darin wird folgende Vorgehensweise zur Aufbereitung bzw. Entsorgung vorgeschlagen:

- Einstufung des Kehrrichtmaterials gemäß durchzuführender Analysen durch ein geeignetes Labor.
- Daraus sind die Entsorgungsintervalle mit zugehörigen Mengen und Zusammensetzungen zu ermitteln.
- Nach Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses wird eine beschränkt-öffentliche VOL - Ausschreibung unter vorher bereits ausgewählten geeigneten Aufbereitungsbetrieben durchgeführt und die fachgerechte Entsorgung an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Die Ausschreibung der Entsorgung bzw. Aufbereitung von Kehrsanden und Nassschlamm aus den Straßensinkkästen soll nach Vorschlag des Tiefbauamtes an ein geeignetes Ingenieurbüro vergeben werden. Das Tiefbauamt kann dem für den Straßenunterhalt und damit verbunden der fachgerechten Entsorgung bzw. Aufbereitung der anfallenden Materialien zuständigen Betriebsamt beratend zur Seite stehen.

Die Annahme von **Schälgut** aus **Banketten** und **Straßengräben** darf aufgrund des Verdachts von Schadstoffinhalten ebenfalls nicht auf der Bauschuttdeponie Haldenweg eingelagert werden. Wie bereits vorher erwähnt sind auch für diese Materialien die Deponieverordnung sowie die anderen Rechtsgrundlagen einschlägig und entsprechend gültig.

Für die Aufnahme und Verwertung des Schälgutes sollte das Material zunächst in Haufwerken auf einem geeigneten Lagerplatz zwischen gelagert werden und durch einen qualifizierten Probenehmer Haufwerks Untersuchungen durchgeführt und analysiert werden.

Das Tiefbauamt schlägt in Abstimmung mit dem Umweltamt einen geeigneten Lagerplatz zum Ausbau des Zwischenlagers für das vom Betriebsamt im Zuge des Straßenunterhalts ausgebauten Abraummaterials aus Bankette und Straßengräben vor. Dieser Zwischenlagerplatz ist nach Durchführung eines Genehmigungsverfahrens auszubauen. Ein geeignetes Ingenieurbüro wird beauftragt, die erforderlichen Leistungen für die Planung und Genehmigung zu erbringen.

Aus den Untersuchungsergebnissen sind wiederum die Entsorgungsintervalle mit zugehörigen Mengen und Zusammensetzungen zu ermitteln. Nach Aufstellung eines Leistungsverzeichnisses wird eine beschränkt öffentliche VOL - Ausschreibung unter vorher bereits ausgewählten Aufbereitungsbetrieben bzw. Entsorgungsbetrieben durchgeführt und an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Auch hier wird empfohlen, wie beim vorgenannten Thema Straßenkehrriecht vorzugehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem HFWA

- A) Mittel i.H.v. 200.000 für das Jahr 2016 für die Verwertung und Entsorgung des anfallenden **Straßenkehrriechts** außerplanmäßig bereit zu stellen, sowie
- B) Mittel i.H.v 300.000 für das Jahr 2016 für die Verwertung und Entsorgung des anfallenden **Schälguts** aus **Banketten** und **Straßengräben** außerplanmäßig bereit zu stellen